

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

8 (21.2.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445774](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445774)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 21. Februar. №. 8.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Besitzer von Hunden in der Stadt Oldenburg, den Vorstädten und im Stadtgebiete werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. December v. J. hierdurch erinnert, daß die Hundesteuer für das Jahr 1854 bei Vermeidung der gesetzlichen Brüche vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1854. Februar 18.

2) Als Bürger ist aufgenommen: der Gastwirth Franz Eduard Wilhelm Hampe aus Großen-Schneen.

3) Als Vormünder sind bestellt: (vom Stadt- und Landgerichte hieselbst) der Schneider Joh. Ant. Fried. Fesensfeld hieselbst über das uneheliche Kind der Elise Fesensfeld; (vom Magistrat) der Particulier Georg Christian Gayessen über den minderjährigen Sohn und die geistesranke Tochter des weil. Geh. Hofr. Starklof.

4) Gefundene Sachen: Ein seidenes Frauen-Halstuch auf dem Stau; ein breiter Wagennebenring beim Posthause; ein goldener Siegelring mit Stein, auf dem Markte in der Gegend des Mitterhoffischen Gasthauses.

Stadtrath.

Sizung vom 17. Februar. Fernere Berathung des Voranschlags der Stadtcasse für 1854/55. Einige bisher beanstandete Pöste werden in Folge weiterer Mittheilungen des Magistrats bewilligt. Statt der für die neue Einrichtung des Feuerlösch- und Rettungswesens außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten vom Magistrat geforderten 300 Thlr., deren Bewilligung dem Magistrat wünschenswerth geschienen, weil noch manche Ausgaben erforderlich seien für nothwendige Verbesserungen, deren Kostenbetrag gegenwärtig nicht näher angegeben werden könne,

welche Verbesserungen aber, sobald sie erkannt seien, in der Regel den für Nachbewilligungen erforderlichen Aufschub nicht leiden würden, wird die Bewilligung von 100 Thlr. beschlossen, mit dem Bemerkten, daß, wenn an der Einrichtung noch etwas fehle, das Brandcommando, bezw. der Brandmajor, zur Beschleunigung der desfallsigen Anordnungen nunmehr anzuhalten sein werde, daß übrigens der Stadtrath bei neuen Anschaffungen die Nachbewilligung deshalb vorziehe, um bei neuen Anschaffungen über den Gegenstand gehört zu werden. Wenn vom Magistrat auf Grund der Art. 142. Z. 3., Art. 171., 172. der St.-D. die Deckung des Deficits (2510 Thlr. 53 $\frac{3}{10}$ gr., welcher Summe indessen, nach Verweigerung der Uebernahme der höheren Bürgerschule für den Staat, ein für Erhaltung dieser Schule erforderlicher Zuschuß noch hinzugehen werde) gefordert, und bemerkt war, daß eine Anleihe zur Deckung laufender Ausgaben nicht gemacht werden dürfe, daher eine Umlage, etwa nach dem Fuße des Armenbeitrags, nothwendig erscheine, so beschließt hierauf der Stadtrath, wie er anerkennen müsse, daß eine Deckung des Deficits nachzuweisen sei; er glaube indessen, daß diese Deckung principaliter durch Erneuerung des Antrags auf Aufhebung der städtischen Service und theilweise Verwendung der Service-Abgabe pro 1854/55 für anderweitige städtische Zwecke zu erzielen sei. Der Antrag auf Aufhebung der Service sei ein Rechtsanspruch auf Aufhebung einer vorhandenen Ungleichheit, und es werde die Großherzogl. Staatsregierung auf diesen Anspruch nicht mit einer blos aufschiebenden Verfügung antworten dürfen, wenn sie erwäge, daß die Geneigtheit, der Stadt im Wege der Gesetzgebung zu helfen, nicht überall vorhanden sei, und daß die Verweisung auf die Steuerregulirung nach neueren Ermittlungen eine Verweisung auf einen mindestens 6 Jahre entfernt liegenden Zeitpunkt sei. Angesichts des dringenden Bedürfnisses der Stadtcasse, welches theilweise durch die steigenden Anforderungen der Großherzogl. Regierung hervorgerufen sei, und noch vergrößert werde, würden sich die hohen Staatsbehörden dem Antrage auf eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht entziehen wollen. Sollte wider Verhoffen auf diesem Wege die Deckung nicht zu ermöglichen sein, so werde sich eine Anleihe deshalb rechtfertigen, weil entweder die ausstehende Schuld bei der Landgemeinde ganz oder theilweise zur Abbezahlung dieser Anleihe verwendet werden könne, oder binnen Kurzem auf die eine oder die andere Weise der bedeutende Zuschuß der Stadtcasse zur Casse der höheren Bürgerschule wegfällig werden, oder eine Ermäßigung erleiden müsse. In Betreff der Schulen der Stadt wurde sodann Folgendes verhandelt: Durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände hat die Stadtknabenschule einen höheren Standpunkt eingenommen, als die Volksschule hat, so daß sie, wenn auch noch die ferner beab-

sichtigten Verbesserungen eingeführt sein werden, als eine höhere Bürgerschule im Sinne des Art. 90. des Staatsgrundgesetzes gelten kann. Ueber einige demgemäß nach Ansicht des Magistrats vorzunehmende Aenderungen wird weitere Beschlußfassung vorbehalten, nachdem die Gründe des Magistrats in mündlicher Besprechung zur weiteren Erwägung gekommen sein werden. Ueber die fernere Erweiterung der Schule nach dem Vorschlage der Lehrer Wicke und Munderloh wird eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Magistrat zweckmäßig gefunden. Hinsichtlich des Antrags des Magistrats auf Bewilligung eines Zuschusses für die höhere Bürgerschule bis zu der Summe, welche unter Anrechnung aller sonstigen Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgabe nach dem für die höhere Bürgerschule aufzustellenden Voranschlage erforderlich sein werde, wird beschlossen, daß in Betracht der Crisis, in welcher die höhere Bürgerschule sich befinde, die Zustimmung der Staatsbehörde zur Ermäßigung des Zuschusses der Stadtcasse (bisher jährlich die feste Summe von 1912½ Thlr.) für dieses Jahr jedenfalls nachzusuchen sein werde, daß er aber eventualiter von der Schulcommission eine Prüfung der Frage wünsche, ob nicht eine Aufhebung der höhern Bürgerschule in Aussicht zu nehmen sei, wenn für die Stadt die hohen Ausgaben für die Schule fort-dauern sollten. Mit den Anträgen des Magistrats, betreffend Erleichterung der Stadtcasse von der ihr bei Erhaltung der höheren Bürgerschule ferner aufliegenden Last erklärt sich der Stadtrath nur theilweise einverstanden. Die Erhöhung des Schulgeldes in der 5. Classe von 12 auf 16 Thlr., wie in den übrigen Classen gezahlt wird, wird von der Majorität angenommen, eben so die Erhöhung des Schulgeldes der beiden unteren Classen der Borschule von 10 auf 12 Thlr., den Satz der 1. Classe. Die Gehalte zweier Lehrer werden um 90 Thlr. und um 140 Thlr. erhöht. Mit der einstweiligen Aussetzung der Einrichtung einer 6. Classe wird Einverständnis erklärt.

Allerlei.

1) Aus dem Hannoverschen wird mitgetheilt, daß von umherziehenden Personen, welche sich oftmals ein großes Ansehen zu geben wissen, ein betrügerliches Geschäft in bedeutendem Umfange betrieben werde, indem sie Shirting oder sog. schottische Leinwand, schlechtes werthloses Zeug, das in der Appretur aber ein bestechliches Ansehen erhält, für feines Leinen verkaufen, und für das Ablassen zu billigem Preise bald diese bald jene Lüge vorzubringen wissen, und daß jetzt nach dem erfolgten Anschlusse an den Zollverein von den Betrügern, sofern sie außerhalb der neu angeschlossenen Staaten wohnen, als Grund für ihre billigen Preise hauptsächlich vorgespiegelt werde, daß sie wegen Wegfallens der Eingangsteuer jetzt mit inländischen Leinen concurriren könnten. Diese gemein-

schädliche Industrie soll in einzelnen Fällen schon so weit gegangen sein, daß auf gewöhnlichen Shirting das Muster von Dammasi gedruckt, und demselben auch sonst ganz das Ansehen des Letzteren gegeben ist, worauf natürlich beim ersten Waschen der Shirting in seiner ganzen Blöße hervortrat. Diese reisenden Betrüger verfahren mit großer Frechheit. Nur selten hat gegen den einen oder den andern eingeschritten werden können. Dieselben werden sich muthmaßlich auch hier bald zeigen. Es ist nöthig, daß bei den geringsten hervortretenden Anzeichen sofort Alles aufgeboten wird, um solche Betrügerei zur gerichtlichen Ahndung zu bringen, und den Umfang solchen betrüglischen Treibens, und die dabei thätigen Personen, so weit möglich, zu ermitteln, damit ernstlich gegen ein solches Unwesen eingeschritten werden könne. Bei sich ergebendem Verdacht, selbst im Fall bloßer Vermuthungen ist daher eine sofortige Anzeige oder Mittheilung an die Polizeibehörde angelegentlichst zu empfehlen.

2) In Folge des neuen Gesetzes wegen der Hundesteuer sind für das Jahr 1854 zur Versteuerung angemeldet aus der Stadt und den Vorstädten 198 Hunde, Steuerbetrag 219 Thlr., aus dem Stadtgebiete 141 Hunde, Steuerbetrag 63 Thlr.

Gingefandt.

1) Im §. 49. der preussischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist bestimmt: „daß diejenigen, welche mit altem Metallgeräthe handeln, einer besonderen polizeilichen Concession bedürfen, welche nur ertheilt werden soll, wenn die Behörden sich von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben.“ Einer solchen Concession bedarf bei uns dieser sog. Producten- oder Trödelhandel nicht. Nur die Juden sind nach der Landesherrlichen Verordnung vom 14. August 1827 in Betreibung dieses Handels nicht frei; sie bedürfen der Erlaubniß der Aemter, welche nicht anders ertheilt werden soll, als wenn — nicht etwa der Nachsuchende in einem guten Rufe steht, — sondern wenn solche Juden „wegen örtlicher oder eigener Verhältnisse von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, oder durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben.“ Dieses privilegium odiosum der Juden ist indessen durch die Art. 30. und 33. des Staatsgrundgesetzes aufgehoben. So kann denn nun ein jeder schachern, welcher Lust dazu hat, Juden wie Christen. Dieser freie Handel mit alten Sachen ist aber ein für die öffentliche Sittlichkeit in hohem Grade gefährlicher. Durch die Gelegenheit des Absatzes wird Mancher zum Diebe. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier ein ähnliches Gesetz, wie in Preußen, erlassen würde, daß der Trödelhandel von einer Concession abhängig gemacht, und die Trödler specieller polizeilicher Beaufsichtigung unterworfen würden.

2) Es besteht hieselbst eine „allgemeine Krankenkasse“, welche 1849 in's Leben trat. Dieser Verein hat gute Früchte getragen, und im Allgemeinen segnend gewirkt. Nach den Statuten soll jährlich eine Generalversammlung stattfinden zur Vorstandswahl und Rechnungsablage, welche indessen für 1853 bis jetzt nicht stattgefunden hat. Es wäre zu wünschen, daß im Gemeindeblatt eine Uebersicht des Bestandes und der Wirksamkeit der Kasse mitgetheilt würde, ähnlich wie dieses Blatt eine solche Uebersicht hinsichtlich der Diensthoten-Krankenkasse kürzlich gebracht hat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.